



MANDANTENRUNDSCHREIBEN

September 2023



WirtschaftsTreuhand

INHALT

SEITE 3

FÜR ALLE STEUERPFlichtIGEN

Haushaltsnahe Dienstleistungen: Steuerermäßigung auch für Mieter

SEITE 4

FÜR ALLE STEUERPFlichtIGEN

Online-Pokergewinn kann steuerpflichtig sein

FÜR ALLE STEUERPFlichtIGEN

Pkw-Unfall im Ausland: Ende der Kfz-Steuerpflicht bei Nichtbenutzung

SEITE 5

FÜR ALLE STEUERPFlichtIGEN

Steuerbefreiung für kleine Photovoltaikanlagen: Anwendungs- schreiben des Bundesfinanz- ministeriums

SEITE 6

FÜR ALLE STEUERPFlichtIGEN

Wachstumschancengesetz in der Pipeline

FÜR VERMIETER

Steuerfahndung erhält Daten von Online-Vermietungsportal

SEITE 7

FÜR KAPITALANLEGER

Finanzkonten-Informationsaustausch- gesetz: Finale Staatsaustauschliste 2023 liegt vor

FÜR UNTERNEHMER

Erstattungszinsen zur Gewerbesteuer als Betriebseinnahmen

FÜR ARBEITNEHMER

Doppelte Haushaltsführung: Bundesfinanzhof muss über den Abzug von Stellplatzkosten entscheiden

September – November

	September	Oktober	November
Umsatzsteuer mtl.	11.	10.	10.
Umsatzsteuer viertelj.		10.	
Lohnsteuer	11.	10.	10.
Einkommensteuer	11.		
Körperschaftsteuer	11.		
Schonfrist für Zahlungen zu obigen Steuern	14.	13.	13.
Gewerbsteuer			15.
Grundsteuer			15.
Schonfrist für Zahlungen zur Gewerbe-/Grundsteuer			20.
SV-Beitragsnachweis	25.	25.	24.
Fälligkeit der SV-Beiträge	27.	27.	28.

SCHECKZAHLUNGEN

Bei Scheckzahlung muss der Scheck dem Finanzamt spätestens drei Tage vor dem Fälligkeitstag vorliegen!

VERBRAUCHERPREISINDEX

Veränderung gegenüber Vorjahr

7/22	12/22	3/23	7/23
+ 8,5 %	+ 9,6 %	+ 7,8 %	+ 6,5 %

ÜBERSICHT

Steuerinformationen für September 2023

Durch das Jahressteuergesetz 2022 wurde mit Wirkung ab 2022 eine Steuerbefreiung für kleine Photovoltaikanlagen im Einkommensteuergesetz eingeführt. Das Bundesfinanzministerium hat nun ein ausführliches Anwendungsschreiben veröffentlicht.

Darüber hinaus ist in diesem Monat auf folgende Aspekte hinzuweisen:

- Nach einer Entscheidung des Bundesfinanzhofs können Gewinne aus dem Online-Pokerspiel als Einkünfte aus Gewerbebetrieb der Einkommensteuer unterliegen. Für Freizeit- und Hobbyspieler handelt es sich demgegenüber um eine private Tätigkeit, bei der sich Gewinne und Verluste steuerlich nicht auswirken.
- Mieter können Aufwendungen für haushaltsnahe Dienstleistungen und Handwerkerleistungen nach Ansicht des Bundesfinanzhofs selbst dann steuermindernd geltend machen, wenn sie die Verträge mit den Leistungserbringern nicht selbst abgeschlossen haben.
- Ob Stellplatzkosten im Rahmen einer doppelten Haushaltsführung zu den sonstigen (in voller Höhe abziehbaren) Mehraufwendungen gehören, muss der Bundesfinanzhof entscheiden. Denn gegen das steuerzahlerfreundliche Urteil des Finanzgerichts Niedersachsen wurde Revision eingelegt.

Diese und weitere interessante Informationen finden Sie in der Ausgabe für September 2023. Viel Spaß beim Lesen!

Sehr geehrte Leserinnen und Leser,

die Lage der deutschen Wirtschaft ist mittlerweile besorgniserregend. Für das Jahr 2023 erwartet der IWF, dass sie um 0,3 % schrumpft. Die Bundesrepublik ist nicht nur das einzige Land in Europa, das seine Wirtschaftsleistung aus dem Vor-Corona-Jahr 2019 noch nicht wieder erreicht hat, sondern auch die einzige Industrienation, für die der IWF einen Rückgang der Wirtschaftsleistung prognostiziert.

Die Ampelkoalition möchte mit dem kürzlich vorgestellten Regierungsentwurf eines Wachstumschancengesetzes, das mit rund 50 Maßnahmen steuerliche Entlastungen für Unternehmen in Höhe von 7 Mrd. EUR jährlich vorsieht, die Wirtschaft wieder ankurbeln. Hauptmaßnahmen sind die Einführung einer Investitionsprämie zur Förderung des Klimaschutzes, die Stärkung der steuerlichen Forschungsförderung, die Verbesserung des steuerlichen Verlustabzugs sowie höhere steuerliche Abschreibungen.

Das Wachstumschancengesetz ist ein Schritt in die richtige Richtung, wird aber nicht ausreichend sein, um die tieferliegenden strukturellen Herausforderungen in Deutschland anzugehen. Allein durch den demografischen Wandel in Deutschland wird der Fachkräftemangel weiter zunehmen. Die im internationalen Vergleich zu hohen Unternehmenssteuern und Energiekosten führen vermehrt zu Investitionen im Ausland. Außerdem hinkt Deutschland bei der Digitalisierung weiterhin hinterher.

Die Ampelkoalition scheint derzeit mehr mit sich selbst beschäftigt zu sein, als sich um die wirklichen Herausforderungen in Deutschland kümmern zu können. Es bleibt daher auch wenig Hoffnung, dass bis zur geplanten Verabschiedung des Wachstumschancengesetzes Ende 2023 noch grundlegende Änderungen daran vorgenommen werden.



Andreas Weinberger
Geschäftsführender
Gesellschafter

Wirtschaftsprüfer
Steuerberater



FÜR ALLE STEUERPF LICHTIGEN

Haushaltsnahe Dienstleistungen: Steuerermäßigung auch für Mieter

Der Bundesfinanzhof hat entschieden, dass Mieter Aufwendungen für haushaltsnahe Dienstleistungen und Handwerkerleistungen nach § 35a Einkommensteuergesetz (EStG) steuermindernd geltend machen können – und zwar auch dann, wenn sie die Verträge mit den Leistungserbringern nicht selbst abgeschlossen haben.

➔ Hintergrund

Für haushaltsnahe Beschäftigungsverhältnisse, haushaltsnahe Dienstleistungen und Handwerkerleistungen können Steuerpflichtige eine Steuerermäßigung in Höhe von 20 % der Aufwendungen geltend machen. Im Einzelnen gelten folgende Höchstbeträge:

- ➔ maximal 4.000 EUR für haushaltsnahe Beschäftigungsverhältnisse, haushaltsnahe Dienstleistungen sowie Pflege- und Betreuungsleistungen (jeweils nur Arbeitskosten),
- ➔ maximal 510 EUR für haushaltsnahe Beschäftigungsverhältnisse bei geringfügig Beschäftigten sowie
- ➔ maximal 1.200 EUR für die Inanspruchnahme von Handwerkerleistungen (nur Arbeitskosten).

➔ Sachverhalt

Eheleute wohnen in einer angemieteten Eigentumswohnung. Der Vermieter stellte mit der Nebenkostenabrechnung u. a. Aufwendungen für die Gartenpflege und die Überprüfung von Rauchwarnmeldern in Rechnung. Hierfür be-

gehrten sie die Steuerermäßigung für haushaltsnahe Dienstleistungen und Handwerkerleistungen. Finanzamt und Finanzgericht lehnten ab – nicht aber der Bundesfinanzhof.

Der Steuerermäßigung steht nicht entgegen, dass Mieter die Verträge mit den Leistungserbringern (z. B. dem Handwerksbetrieb) regelmäßig nicht selbst abschließen. Es reicht aus, dass die Leistungen dem Mieter zugutekommen.

Soweit das Gesetz zudem verlangt, dass der Steuerpflichtige für die Aufwendungen eine Rechnung erhalten hat und die Zahlung auf das Konto des Leistungserbringers erfolgt ist, genügt als Nachweis auch eine Wohnnebenkostenabrechnung oder eine Bescheinigung, die dem anerkannten Muster (vgl. hierzu Anlage 2 des Schreibens des Bundesfinanzministeriums vom 9.11.2016) entspricht.

Hieraus müssen sich die Art, der Inhalt und der Zeitpunkt der Leistung sowie der Leistungserbringer und -empfänger nebst Entgelt einschließlich des Hinweises der unbaren Zahlung ergeben. Nur bei sich aufdrängenden Zweifeln an der Richtigkeit dieser Unterlagen bleibt es dem Finanzamt unbenommen, die Vorlage der Rechnungen zu verlangen. Der Mieter muss sich dann die Rechnungen vom Vermieter beschaffen.

Merke | Diese Rechtsprechung gilt entsprechend für Aufwendungen der Wohnungseigentümer, wenn die Leistungen durch die Wohnungseigentümergeinschaft beauftragt wurden.



FÜR ALLE STEUERPFLICHTIGEN

Online-Pokergewinn kann steuerpflichtig sein

Gewinne aus dem Online-Pokerspiel können als Einkünfte aus Gewerbebetrieb der Einkommensteuer unterliegen. Das hat aktuell der Bundesfinanzhof entschieden.

➔ Sachverhalt

Ein Student hatte 2007 mit dem Online-Pokerspiel (in der Variante „Texas Hold'em/Fixed Limit“) begonnen. Ausgehend von kleinen Einsätzen und Gewinnen steigerte er seine Einsätze allmählich. Auch seine Gewinne stiegen erheblich an. Im Streitjahr 2009 erzielte er einen Gewinn von über 80.000 EUR, der in den Folgejahren weiter anstieg. Allein im Zeitraum von Juli bis Dezember 2009 belief sich seine registrierte Gesamtspielzeit auf 673 Stunden.

Das Finanzgericht Münster würdigte den Sachverhalt dahingehend, dass der Student ab Oktober 2009 gewerblich tätig gewesen sei und der von Oktober bis Dezember 2009 erzielte Gewinn von rund 60.000 EUR somit der Einkommensteuer unterliege. Dies hat der Bundesfinanzhof nun bestätigt und dabei an frühere Entscheidungen zum Pokerspiel in Form von Präsenztournieren und in Casinos angeknüpft.

Beachten Sie | Poker ist in einkommensteuerlicher Hinsicht kein reines Glücksspiel, sondern auch durch Geschicklichkeitselemente gekennzeichnet. Dies gilt auch beim Online-Poker, selbst wenn dort kein persönlicher Kontakt zu den Mitspielern möglich ist.

Merke | Aber nicht jeder Pokerspieler unterliegt der Einkommensteuer. Für Freizeit- und Hobbyspieler handelt es sich um eine private Tätigkeit, bei der sich Gewinne und Verluste steuerlich nicht auswirken. Wenn jedoch der Rahmen einer privaten Hobbytätigkeit überschritten wird, ist das Handeln als gewerblich anzusehen. Maßgebend ist die strukturelle Vergleichbarkeit mit einem Gewerbetreibenden bzw. Berufsspieler (z. B. die Planmäßigkeit des Handelns, die Ausnutzung eines Marktes oder der Umfang des investierten Geld- und Zeitbudgets).

Quelle | BFH-Urteil vom 22.2.2023, Az. X R 8/21, unter www.iww.de, Abruf-Nr. 236046; BFH, PM Nr. 31/23 vom 29.6.2023

FÜR ALLE STEUERPFLICHTIGEN

Pkw-Unfall im Ausland: Ende der Kfz-Steuerpflicht bei Nichtbenutzung

Wird ein im Inland zugelassenes Fahrzeug, das wegen einer Beteiligung an einem Verkehrsunfall in Italien beschlagnahmt wurde, mehrere Monate später verschrottet, kann die Kfz-Steuerpflicht bereits zum Beschlagnahmezeitpunkt enden. Dies hat das Finanzgericht Münster entschieden.

➔ Sachverhalt

A (mit Wohnsitz im Inland und in Italien) war am 6.1.2020 mit seinem im Inland zugelassenen Kfz an einem Unfall in Italien beteiligt. Das Fahrzeug wurde beschlagnahmt und der

Führerschein wegen fehlender Zulassung in Italien eingezogen. Infolge der hohen Kosten verzichtete A auf eine Ummeldung und ließ das Kfz verschrotten. Wegen der erforderlichen Genehmigung der italienischen Behörden kam es erst am 20.6.2020 zur Verschrottung. Erst danach erhielt A die Fahrzeugpapiere wieder zurück und er konnte das Fahrzeug zum 14.7.2020 bei der inländischen Zulassungsbehörde abmelden.

A beantragte beim Hauptzollamt das Ende der Steuerpflicht zum 6.1.2020. Dieses stellte jedoch auf den Zeitpunkt der Verschrottung

(20.6.2020) ab und setzte die Kfz-Steuer entsprechend fest. Ein früheres Ende könne nicht angenommen werden, da A die Verzögerung selbst zu verantworten habe. Das sah das Finanzgericht anders.

Im Streitfall greift § 5 Abs. 4 S. 2 KraftStG, wonach für das Ende der Steuerpflicht ein früherer Zeitpunkt zugrunde gelegt werden kann, wenn der Steuerschuldner glaubhaft macht, das Fahrzeug seit diesem Zeitpunkt nicht benutzt zu haben und er die Abmeldung nicht schuldhaft verzögert hat. Beweisvorsorge ist also oberstes Gebot.

Quelle | FG Münster, Urteil vom 14.4.2023, Az. 10 K 824/22 Kfz, unter www.iww.de, Abruf-Nr. 236520

Steuerbefreiung für kleine Photovoltaikanlagen: Anwendungsschreiben des Bundesfinanzministeriums

Durch das Jahressteuergesetz 2022 (BGBl I 2022, S. 2294) wurde eine Steuerbefreiung für kleine Photovoltaikanlagen (PV-Anlagen) im Einkommensteuergesetz eingeführt. In der Praxis wartete man auf ein Anwendungsschreiben der Finanzverwaltung, das nun veröffentlicht wurde.

Gesetzliche Neuregelungen

Mit Schreiben vom 29.10.2021 gewährte das Bundesfinanzministerium für kleine PV-Anlagen mit einer installierten Leistung von bis zu 10 kW/kWp ein Wahlrecht (= steuerlich unbeachtliche Liebhaberei auf Antrag des Steuerpflichtigen). Dieses Wahlrecht wurde im Zuge des Jahressteuergesetzes 2022 durch eine Steuerbefreiung (§ 3 Nr. 72 Einkommensteuergesetz [EStG]) ersetzt.

Bei der Steuerfreiheit der Einnahmen und Entnahmen im Zusammenhang mit dem Betrieb von PV-Anlagen sind gewisse Höchstgrenzen (vgl. dazu unten ausführlich) zu beachten, wobei hier auf die installierte Bruttoleistung laut Marktstammdatenregister abgestellt wird. Insgesamt gilt eine Obergrenze von 100 kW (Peak) pro Steuerpflichtigem oder Mitunternehmerschaft, die für die Anwendung der Steuerfreiheit nach § 3 Nr. 72 EStG nicht überschritten werden darf.

Merke | Die Steuerbefreiung nach § 3 Nr. 72 EStG gilt – unabhängig vom Zeitpunkt der Inbetriebnahme der PV-Anlage – für Einnahmen und Entnahmen, die nach dem 31.12.2021 erzielt oder getätigt werden.

Anwendungsschreiben

1. Persönlicher Anwendungsbereich

§ 3 Nr. 72 S. 1 EStG gilt für natürliche Personen, Mitunternehmerschaften und Körperschaften.

2. Begünstigte PV-Anlagen (auch dachintegrierte und Fassaden-PV-Anlagen) und Höchstgrenzen

Es kommt auf die Art des Gebäudes an, wie hoch die maximale maßgebliche Leistung der Anlage(n) in kW (Peak) je Steuerpflichtigem/

Mitunternehmerschaft ist (gebäudebezogene Betrachtung):

- Einfamilienhaus (30 kW [Peak])
- Wohnzwecken dienendes Zwei-/Mehrfamilienhaus (15 kW [Peak] je Wohneinheit)
- gemischt genutzte Immobilie (15 kW [Peak] je Wohn-/Gewerbeinheit)
- nicht Wohnzwecken dienendes Gebäude, z. B. Gewerbeimmobilie mit einer Gewerbeinheit, Garagengrundstück (30 kW [Peak])
- Gewerbeimmobilie mit mehreren Gewerbeinheiten (15 kW [Peak] je Gewerbeinheit)

Beispiel

Der Steuerpflichtige A hat auf drei Einfamilienhäusern jeweils eine Anlage mit einer Leistung von 25 kW (Peak). Alle drei Anlagen sind begünstigt.

A hat auf seinem Haus mit zwei Wohneinheiten und der dazugehörigen Garage jeweils eine Anlage mit einer Leistung von 15,10 kW (Peak). Beide Anlagen sind nicht begünstigt, da deren Leistung (insgesamt 30,20 kW [Peak]) die für diese Gebäudeart zulässigen 30,00 kW (Peak) – d. h. je 15,00 kW (Peak) für zwei Wohneinheiten – überschreitet.

Beachten Sie | Es ist nicht erforderlich, dass der Betreiber der PV-Anlage auch Eigentümer des Gebäudes ist, auf, an oder in dem sich die Anlage befindet.

In einem zweiten Schritt ist zu prüfen, ob die 100-kW-(Peak)-Grenze eingehalten wurde. Dabei sind die Leistungen aller nach § 3 Nr. 72 EStG begünstigten PV-Anlagen zu addieren.

Beispiel

Ein Steuerpflichtiger betreibt zwei Anlagen mit einer Leistung von 30 kW (Peak) auf je einem Einfamilienhaus und eine Freiflächen-PV-Anlage mit einer Leistung von 50 kW (Peak).

Da Freiflächen-PV-Anlagen (unabhängig von der Größe) nicht begünstigt sind, ist diese

Anlage nicht in die Prüfung der 100-kW-(Peak)-Grenze einzubeziehen. Die Anlagen auf den Einfamilienhäusern sind deshalb begünstigt.

Ist ein Steuerpflichtiger oder eine Mitunternehmerschaft, der bzw. die begünstigte PV-Anlagen betreibt, daneben an einer PV-Anlagen betreibenden anderen Mitunternehmerschaft beteiligt, sind die von der anderen Mitunternehmerschaft betriebenen Anlagen bei der Prüfung der 100-kW-(Peak)-Grenze nicht anteilig zu berücksichtigen.

Beachten Sie | Betreibt der Steuerpflichtige PV-Anlagen mit einer Leistung von insgesamt mehr als 100 kW (Peak), ist die Steuerbefreiung insgesamt nicht anzuwenden (Freigrenze).

3. Umfang der Steuerbefreiung

Von der Steuerbefreiung werden Einnahmen und Entnahmen unabhängig von der Verwendung des von der PV-Anlage erzeugten Stroms umfasst.

Zu den Einnahmen gehören insbesondere die Einspeisevergütung, Entgelte für anderweitige Stromlieferungen (z. B. an Mieter), Vergütungen für das Aufladen von Elektro-/Hybridelektrofahrzeugen, Zuschüsse und bei der Einnahmenüberschussrechnung vereinbarte und erstattete Umsatzsteuer.

4. Steuerermäßigung nach § 35a EStG

Gilt § 3 Nr. 72 EStG, wird unterstellt, dass die Anlage ohne Gewinnerzielungsabsicht betrieben wird. Unter den Voraussetzungen des § 35a EStG kann eine Steuerermäßigung gewährt werden.

5. Investitionsabzugsbeträge (IAB)

IAB, die in vor dem 1.1.2022 endenden Wirtschaftsjahren in Anspruch genommen und bis einschließlich zum 31.12.2021 noch nicht gewinnwirksam hinzugerechnet wurden, sind nach § 7g Abs. 3 EStG rückgängig zu machen, wenn in nach § 3 Nr. 72 EStG begünstigte PV-Anlagen investiert wurde.

Weiter auf Seite 6 →

6. Weitere Aspekte in Kürze

Neben den dargestellten Aspekten werden auch diese Punkte thematisiert:

- Betriebsausgabenabzugsverbot (§ 3c Abs. 1 EStG)
- Verhältnis zu § 6 Abs. 3 und 5 EStG (Übertragung oder Überführung einer PV-Anlage zu Buchwerten)
- Wegfall der gewerblichen Inflation (§ 15 Abs. 3 Nr. 1 EStG) in Altfällen

- Behandlung von PV-Anlagen in anderweitigem Betriebsvermögen
- Folgen bei unterjährig erstmaliger oder letztmaliger Anwendung des § 3 Nr. 72 EStG

7. Zeitliche Anwendung

Das Schreiben gilt für alle Einnahmen und Entnahmen, die nach 2021 erzielt oder getätigt werden. Anträge auf Anwendung der Vereinfachungsregelung nach dem Schreiben vom 29.10.2021 sind für PV-Anlagen, die

nach 2021 in Betrieb genommen wurden, nicht mehr möglich. Für Anlagen, die bis zum 31.12.2021 in Betrieb genommen wurden, wurde die Frist für die Antragstellung bis zum 31.12.2023 verlängert!

Quelle | BMF-Schreiben vom 17.7.2023, Az. IV C 6 - S 2121/23/10001:001, unter www.iww.de, Abruf-Nr. 236439; BMF-Schreiben vom 29.10.2021, Az. IV C 6 - S 2240/19/10006:006

FÜR ALLE STEUERPFLICHTIGEN

Wachstumschancengesetz in der Pipeline

Das Bundesfinanzministerium hat einen Regierungsentwurf für ein „Gesetz zur Stärkung von Wachstumschancen, Investitionen und Innovation sowie Steuervereinfachung und Steuerfairness (Wachstumschancengesetz)“ veröffentlicht (Bearbeitungsstand: 29.8.2023).

Der Entwurf enthält auf 287 Seiten u. a. Änderungen im Einkommensteuergesetz (z. B. Anhebung der Grenze für geringwertige Wirtschaftsgüter von 800 EUR auf 1.000 EUR, Einführung einer Freigrenze [1.000 EUR] für Einnahmen aus Vermietung und Verpachtung) und sieht zudem weitere Maßnahmen im Steuerrecht vor, wie z. B. die Ausweitung der

Pflicht zur Mitteilung von grenzüberschreitenden Steuergestaltungen auf innerstaatliche Steuergestaltungen und Anpassungen an das Personengesellschaftsrechtsmodernisierungsgesetz (MoPeG).

Über das weitere Gesetzgebungsverfahren werden wir in den nächsten Ausgaben berichten.

FÜR VERMIETER

Steuerfahndung erhält Daten von Online-Vermietungsportal

Die Steuerfahndung Hamburg hat von einem Vermittlungsportal für die Buchung und Vermittlung von Unterkünften erneut Daten zu steuerlichen Kontrollzwecken erhalten und aufbereitet. Die Daten werden nun an die Steuerverwaltungen der Bundesländer verteilt, damit sie die von den Steuerpflichtigen erklärten Einkünfte mit den vorliegenden Daten abgleichen können. Es liegen Daten zu Vermietungsumsät-

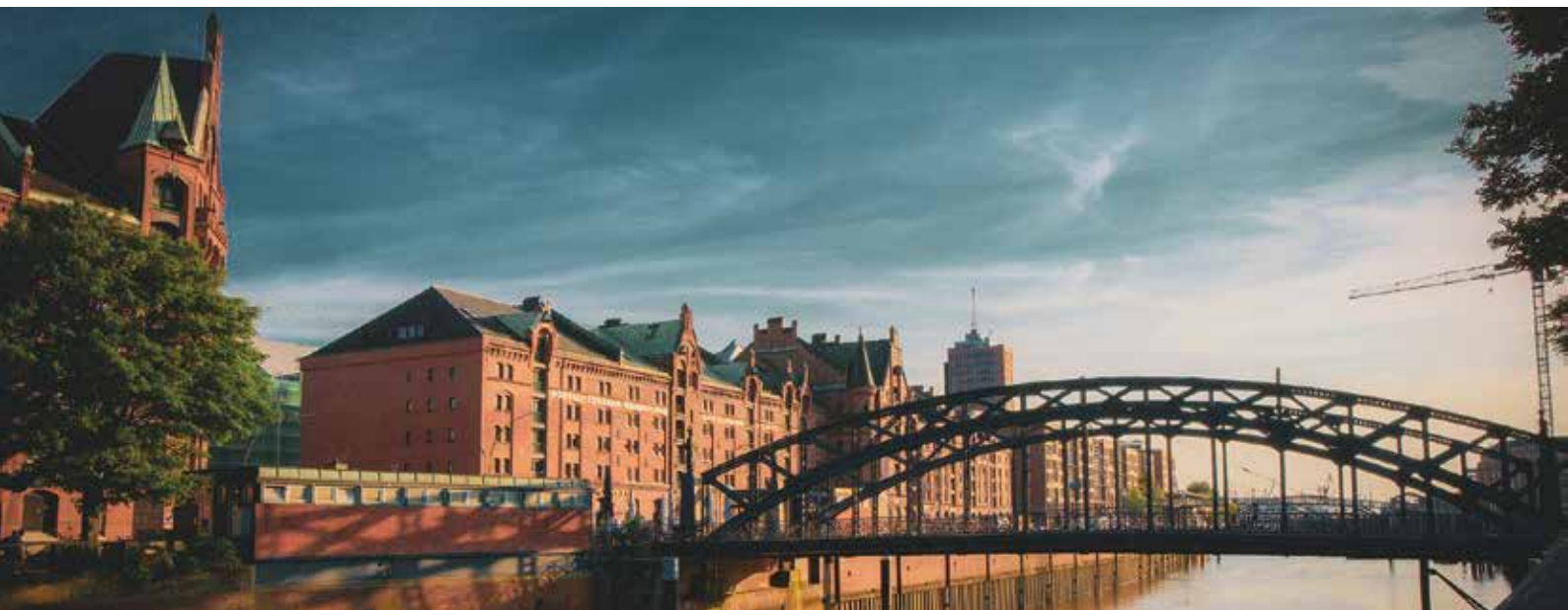
zen von circa 56.000 Gastgebern mit einem Umsatzvolumen von insgesamt mehr als 1 Milliarde EUR vor.

→ Hintergrund

Hamburg hatte bereits 2020 mit einem internationalen Gruppensuchen eine höchstgerichtliche Entscheidung zur Herausgabe von Daten erstritten. Die Auswertung der da-

maligen Daten hat 2021 und 2022 bundesweit zu Mehrsteuern in Höhe von circa 4 Millionen EUR geführt. Das war Anlass für die Steuerfahndung Hamburg, mit einem weiteren internationalen Gruppensuchen aktuellere Daten des Vermittlungsportals zu deutschen Vermietern anzufordern, die Wohnraum über diese Plattform vermietet haben.

Quelle | Finanzbehörde Hamburg, PM vom 6.7.2023





Erstattungsinsen zur Gewerbesteuer als Betriebseinnahmen

FÜR KAPITALANLEGER

Finanzkonten-Informationsaustauschgesetz: Finale Staatsenaustauschliste 2023 liegt vor

Nach den Vorgaben des Finanzkonten-Informationsaustauschgesetzes werden Informationen über Finanzkonten in Steuersachen zwischen dem Bundeszentralamt für Steuern und der zuständigen Behörde des jeweils anderen Staates automatisch ausgetauscht. Dem Bundeszentralamt für Steuern sind hierfür von den Finanzinstituten die Finanzkontendaten zu meldepflichtigen Konten zu übermitteln. Das Bundesfinanzministerium hat nun die Staatsenaustauschliste 2023 bekannt gegeben. Enthalten sind die Staaten,

mit denen der automatische Datenaustausch zum 30.9.2023 erfolgt.

Für den Datenaustausch zum 30.9.2024 wird dann eine neue Staatsenaustauschliste 2024 im Rahmen eines weiteren Schreibens veröffentlicht.

Weiterführende Informationen zum Informationsaustausch über Finanzkonten erhalten Sie u. a. auf der Webseite des Bundeszentralamts für Steuern (unter www.iww.de/s2991).

Quelle | BMF-Schreiben vom 20.7.2023, Az. IV B 6 - S 1315/19/10030 :057, unter www.iww.de, Abruf-Nr. 236519

Nach § 4 Abs. 5b Einkommensteuergesetz gilt: Die Gewerbesteuer und die darauf entfallenden Nebenleistungen sind keine Betriebsausgaben. Das Finanzgericht Düsseldorf hat nun entschieden, dass Erstattungsinsen zur Gewerbesteuer steuerpflichtige Betriebseinnahmen sind, und damit eine symmetrische Behandlung von Nachzahlungs- und Erstattungsinsen abgelehnt (Revision wurde zugelassen).

Beachten Sie | Nur soweit Erstattungsinsen im Zusammenhang mit gegenläufigen, zuvor nicht als Betriebsausgaben erfassten Nachforderungsinsen stehen, ist eine entsprechende Gewinnkürzung aus Billigkeitsgründen geboten.

Quelle | FG Düsseldorf, Urteil vom 4.5.2023, Az. 9 K 1987/21 G, F, unter www.iww.de, Abruf-Nr. 236518

FÜR ARBEITNEHMER

Doppelte Haushaltsführung: Bundesfinanzhof muss über den Abzug von Stellplatzkosten entscheiden

Das Finanzgericht Niedersachsen hat entschieden, dass Stellplatzkosten im Rahmen einer doppelten Haushaltsführung zu den sonstigen (in voller Höhe abziehbaren) Mehraufwendungen gehören. Bis zu einer höchstgerichtlichen Entscheidung (die Revision ist anhängig) ist jedoch mit Gegenwehr der Finanzämter zu rechnen, da das Bundesfinanzministerium eine andere Auffassung vertritt.

→ Hintergrund

Bei einer beruflich veranlassten doppelten Haushaltsführung können Arbeitnehmer Unterkunftskosten seit 2014 nur noch bis maximal 1.000 EUR im Monat als Werbungskosten abziehen. Der Höchstbetrag umfasst sämtliche entstehenden Aufwendungen, wie z. B. Miete, Betriebskosten sowie Kosten der laufenden Reinigung und Pflege der Zweitwohnung oder -unterkunft; nicht jedoch Aufwendungen für Hausrat, Einrichtungsgegenstände

oder Arbeitsmittel, mit denen die Zweitwohnung ausgestattet ist.

Aufwendungen für die erforderliche Einrichtung und Ausstattung der Zweitwohnung, soweit sie nicht überhöht sind, können als sonstige notwendige Mehraufwendungen der doppelten Haushaltsführung (außerhalb des Höchstbetrags) berücksichtigt werden. Dieses Urteil des Bundesfinanzhofs wird von der Finanzverwaltung akzeptiert.

Beachten Sie | Im Schreiben des Bundesfinanzministeriums aus 2020 ist hierzu weiter ausgeführt: Übersteigen die Anschaffungskosten für Einrichtung und Ausstattung der Zweitwohnung (ohne Arbeitsmittel) insgesamt nicht den Betrag von 5.000 EUR einschließlich Umsatzsteuer, ist aus Vereinfachungsgründen davon auszugehen, dass es sich um notwendige Mehraufwendungen der doppelten Haushaltsführung handelt.

→ Stellplatzkosten

Nach Ansicht des Bundesfinanzministeriums sind Miet-/Pachtgebühren für Kfz-Stellplätze vom Höchstbetrag umfasst. Dieser Ansicht hat das Finanzgericht Niedersachsen (wie bereits zuvor die Finanzgerichte Saarland und Mecklenburg-Vorpommern) indes eine Absage erteilt. Danach sind gesonderte Stellplatzkosten keine Unterkunftskosten.

Das Finanzgericht Niedersachsen geht sogar noch einen Schritt weiter als die Kollegen aus dem Saarland und bezweifelt, dass der Fall anders zu beurteilen wäre, wenn Unterkunft und Stellplatz „eine untrennbare Einheit“ bilden, wenn also die Unterkunft nur gemeinsam mit dem Stellplatz hätte angemietet werden können.

Quelle | FG Niedersachsen, Urteil vom 16.3.2023, Az. 10 K 202/22, Rev. BFH Az. VI R 4/23, unter www.iww.de, Abruf-Nr. 235999; BMF-Schreiben vom 25.11.2020, Az. IV C 5 - S 2353/19/10011:006

WirtschaftsTreuhand GmbH

Wirtschaftsprüfungsgesellschaft
Steuerberatungsgesellschaft
Schulze-Delitzsch-Straße 28
70565 Stuttgart
+49 711 48931-0
info@wirtschaftstreuhand.de

Standort München

Gisela-Stein-Straße 6
81671 München
+49 89 520337-0
info-muc@wirtschaftstreuhand.de

Standort Schorndorf

Rehaldenweg 60
73614 Schorndorf
+49 7181 99028-0
info-sdf@wirtschaftstreuhand.de

Standort Ludwigsburg

Schultheiß-Köhle-Straße 7
71636 Ludwigsburg
+49 7141 14187-0
info@wirtschaftstreuhand.de



IMPRESSUM

Das Mandantenrundsreiben erscheint einmal im Monat für Mandanten und Geschäftsfreunde der WirtschaftsTreuhand-Gruppe. Wir bitten Sie zu beachten, dass die Beiträge eine Auswahl aus der aktuellen wirtschaftlichen und steuerrechtlichen Gesetzeslage darstellen. In den einzelnen Beiträgen können die angesprochenen Themen nur in gedrängter Form dargestellt werden und ersetzen nicht das den individuellen Verhältnissen angepasste Beratungsgespräch. Das Mandantenrundsreiben wurde mit größter Sorgfalt zusammengestellt. Eine Gewähr für die Richtigkeit und Vollständigkeit kann dennoch nicht übernommen werden.

HAFTUNGSAUSSCHLUSS | Der Inhalt des Rundschreibens ist nach bestem Wissen und Kenntnisstand erstellt worden. Die Komplexität und der ständige Wandel der Rechtsmaterie machen es notwendig, Haftung und Gewähr auszuschließen. Das Rundschreiben ersetzt nicht die individuelle persönliche Beratung.

Auch über die Inhalte dieses Rundschreibens hinaus stehen Ihnen unsere Experten jederzeit gerne für Fragen oder eine Beratung zur Verfügung.

Mit freundlichen Grüßen



Carsten Ernst
Wirtschaftsprüfer |
Steuerberater
Geschäftsführender
Gesellschafter



Daniel Faust
Wirtschaftsprüfer |
Steuerberater
Geschäftsführender
Gesellschafter



Dr. André Fiebiger
Wirtschaftsprüfer |
Steuerberater
Geschäftsführender
Gesellschafter



Mirco Hagemeyer
Steuerberater
Geschäftsführender
Gesellschafter



Ralf Heinsteins
Wirtschaftsprüfer |
Steuerberater
Geschäftsführender
Gesellschafter



Philipp Kraiss
Wirtschaftsprüfer |
Steuerberater
Geschäftsführender
Gesellschafter



Martin Lucas
Steuerberater
Geschäftsführender
Gesellschafter



Dieter Narr
Wirtschaftsprüfer |
Steuerberater
Geschäftsführender
Gesellschafter



Andreas Weinberger
Wirtschaftsprüfer |
Steuerberater
Geschäftsführender
Gesellschafter

Beste Wirtschaftsprüfer 2023 Handelsblatt
Beste Steuerberater 2023 Handelsblatt
Aufnahme ins Ranking der Region Süden im JUVE Steuerhandbuch 2023



WIRTSCHAFTSPRÜFUNG | STEUERBERATUNG | RECHTSBERATUNG | UNTERNEHMENSBERATUNG
www.wirtschaftstreuhand.de